

# **BE\_ZIVILSTRAF ZK 2011 501 vom 7. Oktober 2011**

BE Obergericht, 2011-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ZK\\_2011\\_501](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2011_501)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2011 501 du 7 octobre 2011

IT: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2011 501 del 7 ottobre 2011

## **Regeste**

Anforderung an den Nachweis der Legalzession des Kinderalimente bevorschussenden Gemeinwesens (Art. 289 Abs. 2 ZGB) im Rechtsöffnungsverfahren | definitive Rechtsöffnung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

(...)

### **E. 3**

(...)

### **E. 4**

Die von der Gläubigerin ins Recht gelegten, rechtskräftigen Urteile des Bezirksgerichts P. und des Kantonsgerichts Q. stellen (für den aus dem Urteil Berechtigten) zweifelsohne definitive Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 80 Abs. 1 SchKG für die darin festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge dar (...).

### **E. 5**

Zur Erteilung der Rechtsöffnung bedarf es indessen nicht nur der Identität von Betriebenem und im Urteil Verpflichtetem sowie Identität von betriebener und ausgewiesener Forderung, sondern auch Identität von Betreibendem und im Urteil Berechtigtem (zu diesen sog. „drei Identitäten“ vgl. BSK SchKG I-STAEHELIN, N 29 ff. zu Art. 80 SchKG).

### **E. 6**

Vorliegend ist aus dem Unterhaltsurteil nicht die Gemeinde X., sondern der Sohn des Schuldners, C., vertreten durch seine Mutter als dessen gesetzliche Vertreterin, berechtigt.

### **E. 7**

Die Gläubigerin beruft sich jedoch implizit auf die Bevorschussung der betriebenen Unterhaltsbeiträge und damit auf ihre Stellung als im Sinne von Art. 289 Abs. 2 ZGB in die bevorschusste Forderung subrogierendes Gemeinwesen.

### **E. 8**

Als Singularsukzessorin ex lege hat das subrogierende Gemeinwesen die Rechtsnachfolge und damit seine Gläubigerstellung durch Urkunde zu belegen (DOMINIK VOCK, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurkommentar SchKG, Basel 2009, N 17 zu Art. 80 SchKG; BSK SchKG I-STAEHELIN, N 35 zu Art. 80 SchKG; STÜCHELI, a.a.O., 173 und 174 f. vor Fn. 46; AGVE 2003 S. 44 ff., 46). Der Rechtsöffnungsrichter hat die Rechtsnachfolge als Bestandteil des Titels umfassend zu überprüfen und darf die Rechtsöffnung verweigern,

wenn die Rechtsnachfolge nicht liquide erscheint (BSK SchKG I-STAEHELIN, N 35 zu Art. 80 SchKG). STÜCHELI, a.a.O., 175 Fn. 46, hält fest, die

Praxis lasse als Urkundenbeweis für die Subrogation des Gemeinwesens in der Regel eine Abrechnung genügen, obwohl an sich die Zahlungsbelege vorzulegen wären.

#### **E. 9**

Die Gläubigerin legt jedoch nicht einmal eine Sozialhilfeabrechnung vor. Sie stützt sich zur Substantiierung ihrer Forderung bzw. zur Begründung ihrer Aktivlegitimation einzig auf die Forderungsaufstellung vom 14. Juni 2006 und führt dort aus, Grundlage der Forderung sei die zwischen dem 15. November 2006 und dem 20. Mai 2010 geleistete Sozialhilfeunterstützung für C. und seine Mutter. Auch wenn (zumindest bei fehlender Bestreitung der effektiven Leistung der Bevorschussungszahlungen) wohl nicht die Vorlage jedes einzelnen Zahlungsbeleges gefordert werden kann, bedarf es zur Erteilung der Rechtsöffnung doch zumindest eines Dokumentes, aus welchem hervorgeht, dass und in welchem Umfang Sozialhilfe geleistet wurde, welche die Deckung des Kinderunterhalts bezweckte. Eine solche Urkunde legt die Gläubigerin in casu nicht vor.

#### **E. 10**

(...)

#### **E. 11**

Das Rechtsöffnungsgesuch ist bereits mangels genügenden Nachweises der Legalzession der Unterhaltsforderung abzuweisen. (...) V. (...) Hinweise: Der Entscheid ist rechtskräftig. Es wird auf den ebenfalls publizierten Entscheid APH 09 538 (publ. April 2010) in französischer Sprache verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.